

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 7-5406/24-LR

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Haushalts- und Finanzausschuss	09.09.2024
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	12.09.2024
Kreistag	16.09.2024

Betr.: Aufnahme von Stellen für Musikschullehrer*innen in den Stellenplan 2025

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschließt neue Stellen in Höhe von 5,25 VZE für Musikschullehrer*innen in den Stellenplan 2025 aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, dies bei der Aufstellung des Stellenplans 2025 dementsprechend zu berücksichtigen.

Finanzielle Auswirkungen :

Haushaltsjahr: **ab 2025**
Ansatz: 309.635,55 Euro

Finanzierung durch:

Produktkonto: 263010.501200, 263010.502200, 263010.503200
Bezeichnung des Produktkontos: Personalaufwendungen für Musikschullehrkräfte
Konto: 501200, 502200, 503200

Luckenwalde, 27.08.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit dem sogenannten „Herrenberg-Urteil“ (Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28. Juni 2022 – B 12 R 3/20 R) und der darin vorgenommenen Schärfung des Kriteriums der betrieblichen Eingliederung von Honorarkräften ist eine Beschäftigung von Lehrkräften an der Kreismusikschule Teltow-Fläming als Honorarkraft nicht mehr möglich. Die Rechtsprechung macht somit eine Überleitung von Honorarkräften in Anstellungsverhältnisse für Musikschullehrkräfte dringend erforderlich. Anderenfalls würde nach den Kriterien des Bundessozialgerichtes ein Verlust des Kernverständnisses von Musikschulen einhergehen.

Vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes kommen die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung dahingehend überein, dass die Honorarlehrkräfte nicht in die Musikschule eingegliedert sein dürfen. Vielmehr muss es sich um eine in unternehmerischer Freiheit ausgeübte Tätigkeit handeln. Eine Eingliederung besteht jedoch bei folgenden Indikatoren für die Erbringung der Arbeitsleistung:

- Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung,
- Festlegung bestimmter Unterrichtszeiten und Unterrichtsräume (einzelnvertraglich oder durch Stundenpläne) durch die Schule/Bildungseinrichtung,
- kein eigener Einfluss, sondern Einfluss der Musikschule auf die zeitliche Gestaltung der Lehrtätigkeit,
- Meldepflicht für Unterrichtsausfall aufgrund eigener Erkrankung oder sonstiger Verhinderung,
- Ausfallhonorar für unverschuldeten Unterrichtsausfall,
- Verpflichtung zur Vorbereitung und Durchführung gesonderter Schülerveranstaltungen,
- Verpflichtung zur Teilnahme an Lehrkräfte- und Fachbereichskonferenzen oder ähnlichen Dienst- oder Fachveranstaltungen der Schuleinrichtung (daran ändert auch eine hierfür vereinbarte gesonderte Vergütung nichts) sowie
- Verpflichtung zur Anwendung von Lehrplänen der Musikschule bzw. des VdM.

All diese Indikatoren dürfen nicht gegeben sein, damit ein Honorarvertrag rechtssicher ist.

Auch sofern vertraglich inhaltliche Weisungsfreiheit besteht, gilt die Tätigkeit insgesamt dennoch nicht als eine in unternehmerischer Freiheit ausgeübte Tätigkeit, wenn insbesondere

- keine eigene betriebliche Organisation besteht und eingesetzt wird,
- kein Unternehmensrisiko besteht,
- keine unternehmerischen Chancen bestehen, weil zum Beispiel die gesamte Organisation des Schulbetriebes in den Händen der Schuleinrichtung liegt und keine eigenen Schüler*innen akquiriert und auf eigene Rechnung unterrichtet werden sowie
- Lehrtätigkeit nicht durch Dritte erbracht werden kann.

Gemäß dem Rundschreiben A 5/2023 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Brandenburg finden diese präzisierten Beurteilungsmaßstäbe – auch in laufenden Bestandsfällen – spätestens für Zeiten ab dem 1. Juli 2023 Anwendung.

Vor diesem Hintergrund wurden nach im Januar 2024 begonnenen verwaltungsinternen Abstimmungen, in denen bereits Optimierungs- und Einsparungspotenziale identifiziert und umgesetzt wurden, seitens des Amtes für Bildung und Kultur (Kreismusikschule) für die Stellenplanung 2025 zusätzlich 5,25 VZE beantragt. Diese sollen, vorbehaltlich eines Beschlusses des entsprechenden Gremiums, in der Stellenplanung 2025 berücksichtigt werden. Demnach stünden diese im Kalenderjahr 2025 zur Verfügung.

Da die Honorarverträge jedoch schuljahresbezogen geschlossen wurden, wäre der Zeitraum zwischen dem Beginn des Schuljahres 2024/2025 sowie der Verfügbarkeit der beantragten Stellen zu überbrücken. Die temporäre Abdeckung des Stellenbedarfs für den Zeitraum vom 1. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024 wird dabei mittels der Nutzung freier Zeitanteile abgesichert. Diese Herangehensweise erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der geplanten Honorarmittel und der Heranziehung freier Zeitanteile des Stellenplans 2024. So wurden für das Haushaltsjahr 2024 für die Honorare in der Kreismusikschule Mittel in Höhe von 355.380,00 Euro eingeplant. In Anbetracht monatlicher Aufwendungen für eine*n Musikschullehrer*in im Anstellungsverhältnis in Vollzeit (Entgeltgruppe 9b, Stufe 3) in Höhe von 4.914,85 Euro und einem Stellenbedarf von 5,25 VZE ist festzustellen, dass sämtliche unterjährig entstehende Aufwendungen für zusätzlich festangestellte Musikschullehrer*innen kostendeckend abgebildet bzw. sogar Einsparungen erzielt werden können. Folglich kann auch die Einhaltung der Maßnahmen im Rahmen der Haushaltssperre – konsequente Sperrung von 79 Stellen und dementsprechend der Verminderung von Personalaufwendungen und -auszahlungen – gewährleistet werden. Der Kämmerer stimmte dieser aufgezeigten Verfahrensweise bereits zu.

Die Notwendigkeit der Überleitung von Honorarkräften in Anstellungsverhältnisse wird auch durch die simultan durch den Landkreis Teltow-Fläming bereits durchgeführten Statusfeststellungsverfahren bekräftigt. Im Ergebnis aller abgeschlossenen Verfahren wurde demnach festgestellt, dass Tatbestände eines Anstellungsverhältnisses vorliegen. Kriterien eines Honorarvertrages im Sinne des Urteils des Bundessozialgerichtes liegen folglich nicht vor.

Auch das Rechtsamt, welches für eine rechtliche Würdigung des vorliegenden Sachverhaltes herangezogen wurde, sieht mit dem Urteil unmittelbaren Handlungsdruck für die Überleitung von Honorarkräften der Kreismusikschule in Anstellungsverhältnisse. Diese Einschätzung wird auch seitens anderer Landkreise geteilt. So leiten nach einem Erfahrungsaustausch ebenso die Landkreise Ostprignitz-Ruppin, Elbe-Elster und Dahme-Spreewald die Honorarkräfte in Anstellungsverhältnisse über.

Zudem wird abschließend darauf hingewiesen, dass mit dem Verlust des jetzigen Kernverständnisses und dem damit einhergehenden strukturellen Aufbau der Kreismusikschule auch Fördermittel in Höhe von circa 140.000,00 Euro, gemessen an der Anzahl an Schüler*innen und dem Angebot an Unterricht, wegfallen und dem Landkreis Teltow-Fläming nicht mehr zur Verfügung stünden würden.